

Corporate Governance Bericht 2024

Nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berichterstellerin: Charlotte Sieben

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet, welche nunmehr mit der Fassung vom 13. Dezember 2023 in überarbeiteter Form vorliegen und überwiegend in Kraft getreten sind. Die Grundsätze enthalten in Teil I den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK), welcher sich an die Unternehmen und ihre Organe richtet. Hier werden insbesondere wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung angeführt.

Da die Bundesrepublik Deutschland Alleingesellschafterin der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist, wendet die KBB den PCGK entsprechend an.

Demnach hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung jährlich über die Corporate Governance der KBB zu berichten. Das geschieht für das Geschäftsjahr 2024 im nachfolgenden Corporate Governance Bericht.

2. Unternehmensordnung

Die Unternehmensordnung der KBB ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung (KBB intern).

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Kapitel III) und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Punkt XI) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes. In der Anwendung richtet sich der PCGK an alle unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Bundes in einer Rechtsform des privaten Rechts gem. Ziff. 2.2 PCGK.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

3.1. Gesellschafterversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingesellschafterin und stellt die Gesellschafterversammlung. Sie ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Unternehmensorgan durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind (§ 11 Gesellschaftsvertrag). Sie wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vertreten.

3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus 12 Mitgliedern, so auch aktuell. Die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafterin entsendet ein Drittel der Mitglieder, unter denen sich jeweils ein/e Angehörige/r des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Bundesressorts sowie der Abteilung für auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amtes zu befinden haben. Ein weiteres Drittel der Mitglieder wird auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Mitglieds des Senates des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung bestellt. Darunter hat sich mindestens ein/e

Angehörige/r der für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung zu befinden. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der bereits bestellten bzw. entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sie bringen die entsprechende fachliche Kompetenz für die Geschäftsbereiche einschließlich des Martin-Gropius-Baus in den Aufsichtsrat ein.

Die Aufsichtsratsvorsitzende ist ein vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ressort des Bundes entsendetes Mitglied – seit 2022 Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth – und wurde von der Gesellschafterversammlung bestellt.

3.3. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat vier Geschäftsführer*innen, je eine/n für die Geschäftsbereiche Berliner Festspiele mit Martin-Gropius-Bau, Haus der Kulturen der Welt und Internationale Filmfestspiele Berlin sowie eine gemeinsame Kaufmännische Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer*innen sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Geschäftsführer*innen nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines/ordentlichen Kaufmanns/frau wahr und vertreten sie durch mindestens zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich nach außen. Bestimmte in den Gesellschaftsdokumenten definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer*innen haben den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen zu informieren.

3.4. Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Gesellschafterin, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

Geschäfte und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes sicher. Zudem geht sie auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften gem. § 65 Absatz 1 Satz 4 BHO sowie Gesellschaftsvertrag anzuwenden. Die Prüfung wurde nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt, die Abrechnung des Wirtschaftsplanes 2023 zu prüfen sowie weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Ebenfalls Bestandteil der Prüfung war die Abgabe und die Veröffentlichung der gemeinsam vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung abzugebenden Erklärung zum PCGK im Geschäftsjahr 2023.

Für den Jahresabschluss 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner am 27. Mai 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Vergütung

5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2024 werden die Geschäfte der Gesellschaft - bedingt durch einen Wechsel in der Geschäftsführung der Internationalen Filmfestspiele Berlin - durch fünf Geschäftsführer*innen Mariette Rissenbeek, Tricia Tuttle, Matthias Pees, Prof. Dr. Bonaventure Soh Bejeng Ndikung und Charlotte Sieben geführt. Die Bezüge der Geschäftsführung betragen insgesamt 685.459,78 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) und verteilen sich wie folgt:

Berechnung entsprechend dem Titel Geschäftsführer/innen mit Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit IFB

Gesamtbezüge Geschäftsführung 2024 (Hochrechnung) (Angabe Arbeitnehmer-Brutto)	Festgehalt in €	Sonstige Bezüge in € Inflationsausgleich	Variable Vergütung in €	Summe in €
Mariette Rissenbeek	111.250,02	440,00	0	111.690,02
Matthias Pees	170.000,04	440,00	0	170.440,04
Prof. Bonaventure Soh Bejeng Ndikung	119.344,74	440,00	0	119.784,74
Charlotte Sieben	130.104,98	440,00	0	130.544,98
Patricia Tuttle	153.000,00	0,00	0	153.000,00
Insgesamt	683.699,78	1.760,00	0,00	685.459,78

5.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2024 erhielt der Aufsichtsrat keine Vergütung.

6. Nachhaltige Unternehmensführung

Die KBB ist eine weltoffene Kulturinstitution, die in künstlerischen Projekten und innovativen Formaten gesellschaftliche Fragestellungen unserer Zeit reflektiert.

Das eigene Handeln kann dabei nicht unbeachtet bleiben; daher ist der Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen der KBB und ihren Mitarbeiter*innen ein wichtiges Anliegen.

Bereits 2013 hat die KBB ihr Engagement verstärkt und eine EMAS-Zertifizierung erlangt. EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ist ein anspruchsvolles System für nachhaltiges Umweltmanagement. Entwickelt von der Europäischen Union verpflichtet es die KBB sich u.a. Umweltziele zu setzen, fortwährend an der Verbesserung der eigenen Umweltbilanz zu arbeiten und sich jährlich internen und externen Prüfungen zu unterziehen. Seither ist es der KBB durch das hohe Engagement aller Beteiligten gelungen, viele Ziele und Projekte zu verwirklichen. Die folgenden Schwerpunkte hat sich die KBB im Umweltmanagement gesetzt:

- Nachhaltiger und effizienter Liegenschaftsbetrieb
- Nachhaltigkeit in der Kulturproduktion
- Förderung des Umstiegs in eine umweltfreundliche Mobilität
- Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter*innen
- Ausgleichsmaßnahmen

Das Umweltprogramm der KBB orientiert sich an diesen Schwerpunkten und formuliert verpflichtende Maßnahmen. Detaillierte Informationen sind in der Umwelterklärung auf der Website der KBB (<https://www.kbb.eu/verantwortung/nachhaltigkeit>) zu finden.

Zudem fördert die Geschäftsführung der KBB eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen, mit dem Ziel, gerechter Entwicklungschancen ohne Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Mit der Formulierung der strategischen Ziele der KBB, eines Leitbildes sowie der Verständigung auf Führungs-, Kommunikationsgrundsätze sowie eines verbindlichen Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wurden in der KBB wesentliche Grundlagen und Schutzkonzepte für eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen geschaffen.

Im Hinblick auf Meldesysteme bei Diskriminierung ist die KBB allen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen: Einrichtung einer Beschwerdestelle, Bestellung von Inklusionsbeauftragten, Vertretung für Menschen mit Schwerbehinderung, Benennung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und KBB Sicherheitsbeauftragten sowie der Beauftragung eines Ombudsmanns zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Um dem Thema über die gesetzlichen Vorgaben hinaus mehr Gewicht zu geben, hat die KBB noch weitere Maßnahmen ergriffen, wie bspw. die Benennung von Personen, die als direkte Ansprechpartner*innen über die verschiedenen Meldesysteme aufklären oder die Beschäftigung von zwei Diversitätsreferent*innen (befristet für 36 Monate in Teilzeit), die auf struktureller Ebene Verbesserungen erreichen sollen. Diversität ist ein strategisches Ziel der KBB, Teil des Leitbildes und der Führungsgrundsätze. Die Beschäftigten und Führungskräfte werden zu diesem Thema mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt.

Die KBB fördert aktiv die Gesundheit ihrer Mitarbeiter*innen. Über die Fachkraft für Arbeitssicherheit kommt die KBB allen in diesem Bereich bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen nach. Dies betrifft zum einen die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Hygienekonzepten. Besonders am Herzen liegt der KBB dabei die Gefährdungsbeurteilung zur Psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Hierzu hat die KBB Workshops unter externer Moderation durchgeführt. Kolleg*innen aus den Bereichen Programmarbeit, Technik und übergreifenden Abteilungen haben dabei in diesen drei Gruppen die Faktoren eruiert, die sie bei der Arbeit in der KBB besonders belasten. Dies sind Faktoren wie Arbeitsbelastung, Führung, Kommunikation, Organisationsstruktur. In diesen Feldern hat die KBB Maßnahmen ergriffen, deren Wirkung jährlich von den Mitgliedern der Workshops ausgewertet werden. Dieses Verfahren ist in der KBB bereits erprobt. Außerdem bietet die KBB regelmäßig Präventionskurse im Gesundheitsbereich an.

7. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, der Geschäftsführung und Führungspositionen

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem mit maximal zwölf Mitgliedern besetzten Aufsichtsgremium insgesamt sieben Frauen an, was einem prozentualen Anteil von ca. 58 % entspricht. Bei der Besetzung wurden die Regelungen des BGremBG in der damals 2019 geltenden Fassung gewahrt. Für die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat der KBB bislang keine Vorgabe gemacht. Aktuell ist die Geschäftsführung paritätisch besetzt.

Die Geschäftsführung der KBB hat in der GFK #03-19 im Mai 2019 eine geschäftsbereichsübergreifende Zielquote von 50 % zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene definiert. Die Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2024 für die erste Führungsebene und die die zweite Führungsebene übertroffen.

8. Entsprechenserklärung nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 13. Dezember 2023 im Geschäftsjahr 2024 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig der aktuell gültigen Fassung entsprochen wird. Die folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere der besonderen Gesellschaftsstruktur.

1. Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des PCGK

Die KBB trägt den gesetzlichen Vorgaben des PCGK vollumfänglich Rechnung.

II. Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK

Aufgaben und Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung (Ziffer 3.1.)

Eine Verankerung des PCGK ist bisher nur in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung erfolgt, wird jedoch bei der Novellierung des Gesellschaftervertrages Berücksichtigung finden.

Zusammensetzung der Geschäftsführung (Ziffer 5.2)

Der Empfehlung zur Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung (*Ziffer 5.2.4 Satz 2*) wurde in einem Fall nicht entsprochen. Die Überschreitung der Erstbestelldauer ist darauf zurückzuführen, dass keine geeigneten Bewerber*innen für eine dreijährige Tätigkeit gefunden werden konnten und nur durch eine längere Bestelldauer mittel- und langfristige Umorganisationsprozesse und programmatische Neuausrichtungen sinnvoll implementiert werden können.

Eine Altersgrenze für ein Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung besteht nicht und soll zukünftig auch nicht eingeführt werden (*Ziffer 5.2.5*). Da bei der Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder immer auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der jeweiligen Person abgestellt wird und die Bestellung befristet erfolgt, wird eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung als nicht notwendig erachtet.

Vergütung der Geschäftsführung (Ziffer 5.3)

Bisher hat die Gesellschafterversammlung keine Kriterien für die Vergütung oder eine Maximalvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung beschlossen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Vergütung und Bewertung der Positionen z.T. durch den Stellenplan vorgegeben ist und zum anderen durch die Laufzeit der bestehenden Verträge. Im Jahr 2024 wurde erstmals bei einem Vertragsabschluss eine variable Vergütung vereinbart. Den Empfehlungen des PCGK wurde mit einer Abweichung entsprochen. Eine Herabsetzung der Vergütung für außergewöhnliche und nicht vorhergesehene Entwicklungen (*Ziff. 5.3.3*) ist nicht vorgesehen. Dies erschien im vorliegenden Fall aus Gründen der Gleichbehandlung nicht sachgerecht, da die Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam führen und eine vergleichbare Regelungen in den anderen Verträgen nicht enthalten ist.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 6.1.6)

Ein Prüfungsausschuss wurde bislang nicht eingerichtet. Der Abschlussprüfer kann bei Bedarf im Rahmen der Abschlussprüfung zusätzlich beauftragt werden, Sonderprüfungen vorzunehmen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 6.2.1)

Bei der KBB wird der Empfehlung nicht entsprochen, dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates nicht mehr als drei Mandate in Aufsichtsräten innehaben sollen (*Ziffer 6.2.1 Satz 2*). Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder sind aufgrund ihrer Ämter Mitglieder des Aufsichtsrates. Durch die regelmäßigen Vorbereitungsitzungen und die gesonderte Besprechung relevanter Sachverhalte (z. B. Wirtschaftsprüferbericht) im Vorfeld der Aufsichtsratssitzungen sind jedoch die Informationsversorgung und eine gute Vorbereitung der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zur umfänglichen Erfassung der Sachverhalte sichergestellt. Daher wird diese Abweichung als unkritisch eingeschätzt.

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates wurde nicht eingeführt, da bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt und die Bestellung nicht unbefristet ausgesprochen wird (*Ziffer 6.2.2*). Eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb als nicht notwendig erachtet.

Sitzungen des Überwachungsorgans (Ziffer 6.5)

Entgegen der Empfehlung des PCGK tagt der Aufsichtsrat der KBB nicht vierteljährlich, sondern halbjährlich, da die Berichts- und Informationspflichten gesichert sind. Bei der KBB handelt es sich um ein institutionell gefördertes Unternehmen. Durch die Quartalsberichte der Geschäftsführung wird der Aufsichtsrat vierteljährlich informiert und es finden soweit notwendig Sondersitzungen außerhalb des Turnus statt.

Abschlussprüfung (Ziffer 8.2.4)

In der KBB erteilt nicht das Überwachungsorgan - also der Aufsichtsrat der KBB - der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag direkt. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung jedoch die Erteilung des Prüfauftrages, die diesen formell ausübt.

Weitere Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen des PCGK, denen die KBB nicht nachkommt, begründen sich damit, dass Handlungsempfehlungen für Tatbestände gegeben werden, die in dieser Form so in der KBB nicht vorliegen und deshalb nicht angewendet werden können.

Das betrifft insbesondere die Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen zur Informationsversorgung des Überwachungsorgans (Ziffer 4.1.3, Satz 4, 5), zur Vertraulichkeit (Ziffer 4.2.2, Satz 1), zum Umgang mit einer möglichen D&O-Versicherung (Ziffer 4.3.2), die Aufgaben und Zuständigen der Geschäftsführung (Ziffer 5.1.4), zur Vergütung der Geschäftsführung (Ziffer 5.3.1, Satz 2, 3.), zur nachhaltigen Unternehmensführung (Ziffer 5.5.6), zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates (Ziffer 6.1.3, Satz 3), zu einer eventuellen Ausschussarbeit des Aufsichtsrates (Ziffer 6.1.6, Satz 4, 5; Ziffer 6.1.7-6.1.9), Entsprechenserklärung und Corporate Governance Bericht (Ziffer 7.1., Satz 7, 8), zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 7.2.2), zur Rechnungslegung (Ziffer 8.1.3, Satz 2) und zur Abschlussprüfung (Ziffer 8.2.4 Satz 4).